

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Velen

Nummer/Jahrgang:16/2004

Velen, 08.09.2004

Inhalt:

Seite:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster             | 2 |
| 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 5 „Hemich“ | 4 |

Herausgeber: Gemeinde Velen - Der Bürgermeister -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus.  
Daneben steht es im Internet unter der Gemeindeseite [www.velen.de](http://www.velen.de) zur Verfügung.

## 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster  
27. Juli 2004  
- 54.2-2.1-1.4-687/04 -

Münster,

### Bekanntmachung

Die Stadtwerke Gescher GmbH hat bei mir gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), die Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Das Recht zur Zutageförderung von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage „Nordvelen“ in einer Menge von maximal

270	m <sup>3</sup> /h	
5.400	m <sup>3</sup> /d	
1.100.000	m <sup>3</sup> /a	

aus drei bis 146 m tiefen, vertikalen Kiesschüttungsbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Nordvelen, Flur 7, Flurstücke 77 und 101.

Das Wasser soll zur Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe des Ortsteils Gescher der Stadt Gescher und des Ortsteils Nordvelen der Gemeinde Velen mit Trink-, Brauch- und Betriebswasser zum Gebrauch und Verbrauch dienen.

Die Stadt Gescher bzw. die Stadtwerke Gescher GmbH als Rechtsnachfolgerin betreiben seit 1954 das Wasserwerk Nordvelen auf dem Gebiet der Gemeinde Velen. Seit dem 23.02.1983 besteht für das Wasserwerk eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser von 200 m<sup>3</sup>/h, 4.000 m<sup>3</sup>/d und 800.000 m<sup>3</sup>/a. Dieses Wasserrecht ist bis zum 31.08.2012 befristet.

Die Fördermenge von 800.000 m<sup>3</sup>/a wurde bereits im Jahre 1999 geringfügig überschritten. Um den gestiegenen Bedarf auch in Zukunft weiter abdecken zu können, hat die Stadtwerke Gescher GmbH die Erhöhung des Wasserrechtes beantragt.

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), und auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Neubekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I, S. 2350), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird hingewiesen.

1. Der Plan (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen und Umweltverträglichkeitsuntersuchung) für das beabsichtigte Unternehmen, aus dem sich Art und Umfang des Unternehmens ergibt, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen vom

**15. September 2004 bis zum 15. Oktober 2004**

beim Bürgermeister der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen,  
Fachdienst Bauen - Planen – Umwelt, Zimmer 34

während der Dienststunden

Mo.	08.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.30 Uhr - 16.00 Uhr
Di. - Mi.	08.30 Uhr – 12.30 Uhr
Do.	08.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.30 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	08.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

2. Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung sind bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens zum Ablauf des

**12. November 2004**

- a) beim Bürgermeister der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen,
- b) bei der Bezirksregierung Münster in 48143 Münster, Domplatz 1 - 3, Zimmer 274

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Einwendungen sollen in 3-facher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem sollten die Nutzungsart der Grundstücke sowie die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer) mit Wasserständen angegeben werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind gemäß § 148 Abs. 1 Satz 5 LWG ausgeschlossen.

3. Über die beantragte Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§ 67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten (Erörterungstermin) entschieden. Zu diesem Erörterungstermin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - a) können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung wird darüber hinaus öffentlich bekannt gemacht sowie der schriftliche Bescheid mit Begründung zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Münster, 27. Juli 2004  
Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
Im Auftrag

(Wienströer)

Vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster wird hiermit veröffentlicht.

Velen, 12. August 2004

GEMEINDE VELEN

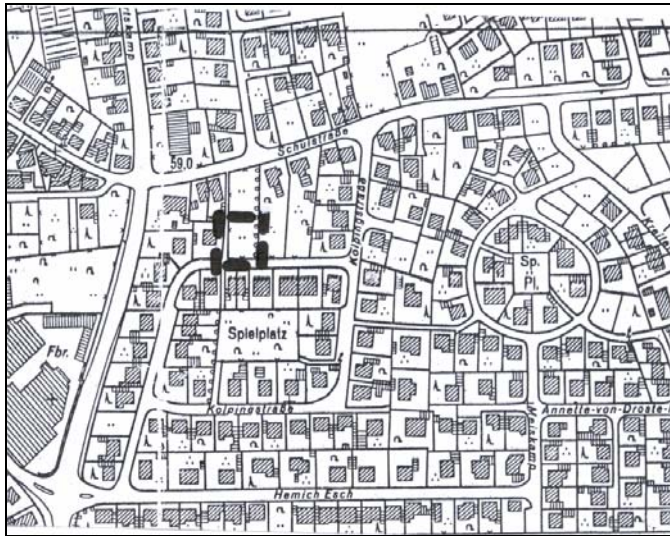
Peters  
Erster Beigeordneter

## **2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 5 „Hemich“**

Der Rat der Gemeinde Velen hat in seiner Sitzung am 19.07.04 beschlossen, den Bebauungsplan BO 5 „Hemich“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Für das Grundstück Gemarkung Velen-Dorf, Flur 2, Flurstücke 408 und 410 tlw., soll die westliche Baugrenze parallel bis auf 3,00 m Grenzabstand in westliche Richtung

verschoben werden. Ferner wird die südliche Baulinie als Baugrenze auf 5,00 m Grenzabstand zur Letterhausstraße verlegt und die Möglichkeit geschaffen, Pultdächer zu errichten.



Der Änderungsbereich ist in dem vorstehenden Planausschnitt mit einer gestrichelten Linie stark umrandet dargestellt. Die genauen Grenzen gehen aus dem Bebauungsplan hervor.

Es wird den betroffenen Bürgern Gelegenheit gegeben, sich vom **15.09.04** bis einschließlich **15.10.04** bei den Dienstkräften der Gemeindeverwaltung Velen im Rathaus, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst Bauen/Planen/Umwelt, Zimmer Nr. 34, sowie im Ortsteil Ramsdorf im Rathaus, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer Nr. 2,

montags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,

über die geplante Änderung zu informieren und sich dazu schriftlich zu äußern.

Velen, im August 2004

GEMEINDE VELEN  
Der Bürgermeister

Groß-Holtick